



ZWECKVERBAND
ABFALLVERWERTUNG
SÜDOSTBAYERN

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bruck 110 – 84508 Burgkirchen
Fon 08679 308-0
Fax 08679 308-308
info@zas-burgkirchen.de
www.zas-burgkirchen.de

Verbandsvorsitzender:
Landrat Erwin Schneider, Altötting
Werkleitung: Hubert Bartylla
Robert Moser



Zertifizierter
Entsorgungs-
Fachbetrieb

Konto:
Sparkasse Altötting Mühldorf
IBAN Nr.
DE 28711510200000259150
BIC Nr.
BYLADEM1MDF
Steuernummer: 141/114/90083
USt.-IdNr.: DE 812 587 576

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	2
2.	Angebotsbearbeitung, -abgabe, -auswertung	2
3.	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	3
4.	Optionen und Leistungsänderungen.....	7
5.	Gegenseitige Verpflichtungen zur Ausführungszeit	7
6.	Pflichten zur laufenden und abschließenden Dokumentation	8
7.	Abnahme, Probetrieb, Gefahrenübergang	8
8.	Vergütung	10
9.	Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit	11
10.	Rechte bei Mängeln	11
11.	Haftung der Vertragsparteien	13
12.	Versicherungen	13
13.	Sicherheiten	14
14.	Arbeitsgemeinschaften	14
15.	Unterauftragnehmer	15
16.	Rechte an den Leistungen des ANs und Dritten	16
17.	Geheimhaltung und Vertraulichkeit.....	16
18.	Kündigung.....	17
19.	Sonstige Bestimmungen.....	18

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt von allen Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Leistungen" genannt) für den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) (nachfolgend AG genannt), soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.
- 1.2 Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:
 1. der Vertrag mit der Leistungsbeschreibung
 2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des ZAS
 3. die Fremdfirmenordnung des ZAS
 4. Angaben aus dem Angebot
 5. Angaben der Bewerber- und Bietergemeinschaft
 6. Angaben zu den Unterauftragnehmern
 7. die VOL/B bei Dienstleistungsaufträgen, bzw. die VOB/B bei Bauleistungen.Dies gilt auch für den Fall der Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere entgegenstehende Bedingungen des ANs, erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des ANs genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des ANs dar.
- 1.4 Erkennt der AN Widersprüche zwischen dem Vertragsziel, den Vertragsbestandteilen und/oder den einzelnen Unterlagen, die ihm vom AG oder dessen Beauftragten zugeleitet werden, und der vertraglichen Vereinbarung, so hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Dabei hat der AN dem AG die Folgen des Widerspruches aufzuzeigen.

2. Angebotsbearbeitung, -abgabe, -auswertung

- 2.1 Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein. Es muss alle Preise und geforderten Erklärungen enthalten und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig.
- 2.4 Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers / Bieters Unklarheiten, so hat er den AG unverzüglich und möglichst frühzeitig schriftlich unter genauer Benennung der Unklarheiten hinzuweisen. Fragen zu den Unterlagen, die erst eine Woche vor Ablauf der Angebotsabgabefrist eingereicht werden, können im Sinne des Wettbewerbs- und

der Gleichbehandlung aller Bewerber/ Bieter nicht mehr beantwortet werden. Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden allen Bewerbern/ Bietern bekannt gegeben.

- 2.5 Der Bieter muss sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistungen und für die Preisermittlung bedeutsam sind, und sich ausreichend über die örtlichen Gegebenheiten informieren.
- 2.6 Der Bieter hat mit seinem Angebot seine berechtigten Geschäftsinteressen zu erklären, wenn er gegen die Bekanntgabe des Zuschlagspreises nach § 39 Abs. 6 VgV ist. Wird die entsprechende Erklärung auf dem Formblatt „Angebotsschreiben“ (dort Ziff. 2) nicht angekreuzt, so geht der Auftraggeber von der Zustimmung der Bekanntgabe aus.
- 2.7 Bieter sind grundsätzlich bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen, außer es bestehen anderweitige rechtliche Regelungen.
- 2.8 Der Vertrag kommt mit Zugang des Auftrags Schreibens des AGs beim AN zustande.

3. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch die Leistungsbeschreibung und den Inhalt des Vertrages bestimmt. Der AN hat die Leistung so zu erbringen, dass das Vertragsziel erreicht wird. Der AN schuldet alle erforderlichen Arbeitsschritte und (Teil-)Leistungen, die zur Herbeiführung der vom AG vorgegebenen Vertragsziele erforderlich und sachdienlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Funktionalität, Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Folgekosten in der Nutzungsphase - zu erbringen. Etwaige Bedenken gegen die Anforderungen des AGs sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Der AN erbringt die im Vertrag sowie den dazu gehörigen Anlagen beschriebenen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere unter Beachtung der aktuellen nationalen wie EU-weiten Gesetze und Verordnungen, des Vergabe- und des Umweltrechts. Insbesondere ist der AN verpflichtet, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften zu beachten.

Ist während der Ausführung des Auftrags eine Änderung der anerkannten Regeln der Technik oder der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erwarten, so hat der AN dies bei seiner Leistung so früh wie möglich zu berücksichtigen und den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

-
- 3.4 Es gehört zu den Hauptleistungspflichten des ANs, dass er
1. die Leistung von Zulieferern vollumfänglich auf Mängel überprüft,
 2. die Leistung so zu erbringen hat, dass die Ausführungen keine schädigenden Wirkungen haben,
 3. fachlich qualifizierte Mitarbeiter in so ausreichender Zahl zur Verfügung stellt, dass keine Verzögerungen bei der Vertragserfüllung entstehen,
 4. er für die Leistung Mitarbeiter einsetzt, die körperlich geeignet und den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, fach- und sachkundig sind und die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie Anweisungen und einschlägige Vorschriften eindeutig verstehen. Der AG hat das Recht, den Austausch der eingesetzten Mitarbeiter zu verlangen, sofern diese die vertraglich festgelegten Anforderungen nicht erfüllen.
 5. seine Mitarbeiter nach dem geltenden Tarifvertrag oder, soweit dieser fehlt, nach dem Mindestlohngesetz bzw. entsprechend den für Leiharbeiter vorgesehenen Vorschriften bezahlt,
 6. eine vollständige technische Dokumentation entsprechend den Vorgaben des AGs liefert,
 7. die für die behördliche Abnahme oder für die Versicherung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- 3.5 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit von Materialien, Geräte und Bauteile:
- 3.5.1 Unter Beachtung der Sicherheit und Verfügbarkeit ist eine optimale Dimensionierung und Auslegung in Bezug auf Wartungsfreiheit, Lebensdauer, Prüf- und Montagefreundlichkeit einzuhalten. Es sind ausschließlich bewährte Materialien, Geräte und Bauteile vorzusehen (keine Prototypen, keine Auslauftypen). Die zum Einsatz kommenden Materialien, Geräte und Bauteile sind auf möglichst wenige Typen zu minimieren und sind erst nach Abstimmung mit dem AG einzusetzen. Alle Teile müssen maßgerecht gearbeitet und austauschbar sein.
- 3.5.2 Materialien, Geräte und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und -Maßbestimmungen entsprechen.
- 3.5.3 Materialien, Geräte und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.
- 3.5.4 Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Leistungen wesentlicher Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren. Verletzt der AN diese Verpflichtung, so ist der AG berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des ANs nachzubauen.

Der AN unterstützt den AG dabei in jeder Hinsicht, z. B. durch Vorlage von Fertigungszeichnungen oder Beschaffung erforderlicher Schutzrechte.

- 3.6 Bei allen Montageleistungen sind nachfolgende Leistungen grundsätzlich durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erbringen:
- 3.6.1 Teilnahme an Besprechungen, die vom AG, dessen Beauftragten oder der örtlichen Bauleitung angesetzt werden
 - 3.6.2 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen
 - 3.6.3 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen
 - 3.6.4 Vorhalten von allen branchenüblichen Montagewerkzeugen. Eventuell erforderliche Sonderwerkzeuge müssen in den Angeboten extra ausgewiesen werden und können nur nach vorheriger schriftlicher Bestellung berechnet werden.
 - 3.6.5 Gestellung der erforderlichen Transport- und Hebezeuge
 - 3.6.6 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte
 - 3.6.7 Alle notwendigen Tests, Qualitätskontrollen, Prüfungen und Werksabnahmen sowie alle Bescheinigungen, Zeugnisse und Protokolle hierüber
 - 3.6.8 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den behördlichen Bestimmungen
 - 3.6.9 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG beigestellt sind, von den angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern
 - 3.6.10 Entsorgen von Abfall in Absprache mit dem Abfallbeauftragten des AGs aus dem Bereich des ANs sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des ANs herrühren

Entsprechende Aufwendungen müssen in die benannten Festpreise mit einkalkuliert werden. Für Beschädigungen oder Verlust von Hilfsmitteln übernimmt der AG keine Haftung.

-
- 3.7 Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit unverzüglich schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen. Der AN hat die Änderungen unverzüglich zu dokumentieren und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten. Alle Änderungen und Abweichungen hat der AN mit dem AG abzustimmen und ihm zur Genehmigung vorzulegen. Der AN hat die Änderungen unverzüglich zu dokumentieren.
- 3.8 Hält der AN es für erforderlich, Leistungen zu erbringen, die vertraglich nicht vereinbart wurden, so begründet er gegenüber dem AG vor Erbringung der Leistung schriftlich, aus welchen Gründen diese Leistungen aus seiner Sicht erforderlich sind, welche Leistungen zur Ausführung kommen sollen und ob und welche Kosten dadurch entstehen. Mit der Ausführung der Leistung darf er erst ab Zustimmung des AGs beginnen.
- 3.9 Der AN erbringt die Leistungen in deutscher Sprache. Der gesamte Schriftverkehr, den der AN mit dem AG, den Behörden und öffentlichen Institutionen führt, ist in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. behördliche Bescheinigungen) sind zusätzlich in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen.
- 3.10 Sämtliche Unterlagen oder Leistungen, die der AG dem AN vereinbarungsgemäß für seine Auftragsabwicklung übergeben muss, fordert dieser so rechtzeitig an, dass Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen nicht auftreten können. Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen und den AG auf Mängel in diesen Unterlagen hinzuweisen. Als Mangel gilt insbesondere, wenn die Unterlagen zu alt, zu wenig aussagekräftig oder die darin vorgenommenen Untersuchungen unvollständig oder die darin enthaltenen Aussagen falsch sind.
- 3.11 Der AN hat dem AG jederzeit und kurzfristig Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen und räumt dem AG das Recht ein, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten. Die Verantwortung des ANs für die von ihm ggf. erstellten Unterlagen, Berechnungen und Leistungen bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des ANs besteht über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus.
- 3.12 Sind Beistellungen des AGs vereinbart, ist der AN verpflichtet, die Beistellungen des AGs unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen. Beistellungen bleiben Eigentum des AGs und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.
- 3.13 Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Leistung zu verweigern.

4. Optionen und Leistungsänderungen

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag von optionalen Leistungen und/oder Optionen die Rede ist, wird darunter verstanden, dass der AN sich verpflichtet, die als optional bezeichneten Leistungen dann zu erbringen, wenn der AG den AN innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist verlangt. Der AN kann nicht verlangen, dass einzelne oder alle Optionen vom AG in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für den Fall, dass die als Option vereinbarten Leistungen benötigt werden.
- 4.2 Der AG kann die optionalen Leistungen einzeln binnen der vertraglich vereinbarten Frist verlangen. Mit der Ausführung der optional vereinbarten Leistungen darf der AN erst nach schriftlicher Aufforderung durch den AG beginnen.
- 4.3 Erweitert der AG den Leistungsumfang oder wünscht er Änderungen, so teilt er dies dem AN schriftlich mit. Der AN hat diese Leistungen zu erbringen, sofern er für Leistungen der geforderten Art qualifiziert und auf diese eingerichtet ist, und die Zusatzleistung für den AN nicht unzumutbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unzumutbarkeit trägt der AN. Für die Abwicklung dieser Leistungen sowie für die Vergütung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Die fehlende Einigung über die Vergütungshöhe berechtigt den AN nicht zur Verweigerung der Leistung.

5. Gegenseitige Verpflichtungen zur Ausführungszeit

- 5.1 Soweit die Parteien einen Terminplan für die zu erbringenden Leistungen vereinbart haben, sind die darin aufgeführten Termine als verbindlich vereinbart. Sollten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Termine vereinbart worden sein, werden die Vertragsparteien nach Vertragsschluss unverzüglich schriftlich einen Terminplan vereinbaren.
- 5.2 Kann der AN seine beauftragte Leistung wegen der fehlenden Mitwirkung des AGs nicht erbringen, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und den AG unter Fristsetzung zur Mitwirkung aufzufordern.
- 5.3 Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Gerät der AN in Verzug, so ist der AG berechtigt, pro Kalendertag Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Abrechnungssumme neben der Erfüllung zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der AN die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der AG kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche des AGs bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Werden

Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für die neu festgelegten Termine die Vertragsstrafe.

- 5.5 Hält der AN einen der vereinbarten Termine schuldhaft nicht ein, so hat der AG das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Für die Form der Kündigung gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zur Kündigung.

6. Pflichten zur laufenden und abschließenden Dokumentation

- 6.1 Es sind bei allen Arbeiten fortlaufend Tagesberichte zu führen, die jeweils am darauffolgenden Arbeitstag beim benannten Ansprechpartner des ZAS vorzulegen sind. Die Tagesberichte müssen mindestens folgende Inhalte aufweisen:

1. Datum der Erstellung des Schriftstückes
2. Bestellnummer
3. Verfasser
4. Arbeitsverantwortlicher ZAS
5. Leistungsort, -tag und -uhrzeit
6. Vollständige Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
7. Namentliche Nennung der eingesetzten Mitarbeiter, deren Qualifikation sowie die entsprechende Arbeitszeit ohne Pausen. Es ist kenntlich zu machen, welche Arbeitszeiten nach Aufwand als Regiestunden verrechnet werden.
8. Über die angefallenen Regiestunden ist eine über alle Tagesberichte fortlaufende Summe aufzuführen.
9. Auflistung der verbrauchten Materialien, Betriebsstoffe usw. sowie der eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Hilfskonstruktionen usw.

Vorzugsweise ist das Formular „Tagesbericht“ des ZAS zu verwenden.

<http://www.zas-burgkirchen.de/infos/download.php?gruppe=Allgemeines>

- 6.2 Der AN ist verpflichtet, seine eigenen Leistungen sowie die Leistungen seiner Unterauftragnehmer lückenlos zu dokumentieren sowie Dokumente im vertraglich vereinbarten Umfang zu liefern. Jedes erstellte Schriftstück muss dabei den Verfasser, die Projekt oder Auftragsnummer und das Datum der Erstellung ausweisen. Bei revidierten Dokumenten muss die Historie nachvollziehbar sein. Die Dokumentation ist unverzüglich nach einer in sich abgeschlossenen Leistung, spätestens mit der Abschlagsrechnung zu übergeben. Werden keine Abschlagsrechnungen erstellt, ist die Dokumentation mit der Schlussrechnung zu übergeben. Mit der Entgegennahme ist kein Anerkenntnis des Inhalts durch den AG verbunden.

7. Abnahme, Probetrieb, Gefahrenübergang

-
- 7.1 Bei reinen Lieferleistungen von Material und Komponenten ohne Montageleistung des ANs hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AGs gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist.
Eine Güteprüfung oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme durch den AG nicht.
- 7.2 Für alle Leistungen, die nicht unter Pkt. 7.1 fallen, erfolgt nach vertragsmäßiger Herstellung der Leistung bzw. einer Teilleistung oder nach einer Mängelbeseitigungsleistung eine Abnahme durch den AG. Voraussetzung für die Abnahme ist die Fertigstellung der gesamten vom AN geschuldeten Leistungen, die ohne wesentliche Mängel nachzuweisen ist. Außerdem müssen die vom AN zu fertigenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Abnahme erfolgt durch förmliche Erstellung eines Abnahmeprotokolls, in dem sich der AG bei der Abnahme erkannte Mängel ausdrücklich vorbehält. Die Abnahmewirkungen treten mit schriftlicher Abnahmeerklärung ein.
- 7.3 Ist die Durchführung von Teilabnahmen vereinbart und erfolgt, ersetzen diese nicht eine vereinbarte Schlussabnahme und die an die Schlussabnahme gekoppelten Rechtsfolgen. Der AN hat in diesem Fall die bereits abgenommenen Teile der Leistung weiterhin in abnahmefähigem Zustand zu erhalten bzw. unterhalten, sofern der AG diese nicht bereits in Gebrauch nimmt. Teilabnahmen sind, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, immer dann erforderlich, wenn eine spätere Abnahme durch nachfolgende Leistungen nicht mehr möglich ist, weil diese z.B. durch nicht abnehmbare Abdeckungen verdeckt werden.
- 7.4 Wurde ein Probetrieb vereinbart, so erfolgt dieser im Verantwortungsbereich des ANs. Voraussetzung für einen Probetrieb ist eine Montageendkontrolle durch den AG sowie eine Anzeige der Betriebsbereitschaft der Anlage durch den AN. Die Abnahme der Leistungen erfolgt nach dem Probetrieb.
- 7.5 Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der
- Übergabe gegen Empfangsbestätigung bei Leistungen nach 7.1
 - mit der Abnahme bei Leistungen, die nicht unter den Punkte 7.1 fallen
- auf den AG über.
- 7.6 Der AG prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der AG die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

- 7.7 Der AG behält sich das Recht vor, sofern die Anlage bestimmungsgemäß und sicher betrieben werden kann, die Anlage auch ohne Leistungsabnahme in Betrieb zu nehmen.
- 7.8 Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Benutzung oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den AG, ist ausgeschlossen.

8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung für die beauftragten und vom AN erbrachten Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 8.2 In die Vergütung für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung an der vom AG genannten Empfangs-/ Montagestelle einzukalkulieren. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit der vereinbarten Vergütung ebenfalls abgegolten. Soweit optionale Leistungen vereinbart werden und dem AN dadurch ein Mehraufwand entsteht, ist dieser mit gesondertem Ausweis in die Vergütung einzukalkulieren.
- 8.3 Die Verrechnungssätze enthalten sämtliche Aufwendungen, wie z.B. die Lohn- und Gehaltskosten (einschl. Zulagen, Zuschlägen und vermögenswirksame Leistungen), die Lohn und Gehaltszusatz- und -nebenkosten, die Gemeinkosten, Kosten für die An- und Abfahrtszeiten, Übernachtungskosten, Kosten für Arbeitsschutzausrüstungen sowie Wagnis und Gewinn.
- 8.4 Für zusätzlich notwendige Leistungen hat der AN vor Ausführungsbeginn ein detailliertes Nachtragsangebot bei der Projektleitung der AG einzureichen. Nur falls die zu beauftragende Leistung eilt oder eine Abrechnung auf Basis der angefragten Verrechnungssätze (Stundensätze und Zuschläge) seitens des AGs freigegeben ist, können die vereinbarten Verrechnungssätze für die Abrechnung von Mehrarbeit verwendet werden. Vorhersehbare Leistungen, die zur Erreichung des Vertragszieles notwendig sind, werden nicht gesondert vergütet.
- 8.5 Soweit mit dem AN eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der AN nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt.
- 8.6 Der AN kann im Übrigen gegenüber dem Auftraggeber keine Ansprüche für Leistungen geltend machen, welche er im Auftrage Dritter erbracht hat.
- 8.7 Für Vergütungsangaben gilt EURO als Währungseinheit.

9. Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit

9.1 Jede Rechnung des ANs hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des ANs
2. Projekt- bzw. Auftragsnummer und Projektbezeichnung
3. Datum
4. Leistungszeitraum
5. Einzelpreise des Vertrages bezogen auf die Leistung
6. Besonderer Ausweis von optional beauftragten Leistungen und zusätzlichen Leistungen
7. Kennzeichnung als Abschlags- oder Schlussrechnung
8. Namentliche Nennung der eingesetzten Mitarbeiter
9. Aufstellung der vom AG bereits geleisteten Zahlungen mit Rechnungsdatum
10. Erforderliche Angaben nach Umsatzsteuergesetz.

Rechnungen sind 1-fach vorzulegen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

9.2 Der AN hat jeder Rechnung alle erforderlichen Nachweise beizufügen und in der Rechnung zu verzeichnen, aus denen ersichtlich ist, dass er die abgerechneten Leistungen erbracht und der AG die Leistungen erhalten hat.

9.3 Sämtliche Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungseingang zahlbar. Die Zahlung nach vereinbarten Zahlungsbedingungen setzt voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden, wie auch der vorangegangenen Raten erfüllt sind, die vereinbarten Sicherheiten geleistet sind und der AN seinen sonstigen fällig gewordenen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Unterlagen und Dokumentation, nachgekommen ist.

9.4 Abschlagszahlungen über den vereinbarten Zahlungsplan hinaus werden abgelehnt.

9.5 Dem AG steht gegenüber Ansprüchen des ANs die Aufrechnung zu. Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. Rechte bei Mängeln

10.1 Sollte die vertraglich vereinbarte Leistung des ANs mit Mängeln behaftet sein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

10.2 Stellt der AG während der Ausführung Mängel fest, so zeigt er dem AN diese Mängel an. Mit der Mängelanzeige setzt der AG dem AN eine Frist, binnen der der AN anzuzeigen hat, ob er die Mangelbeseitigung vornehmen wird, und eine zweite Frist, binnen der der AN die Mängel

zu beseitigen hat. Der AN verpflichtet sich, die Mängel binnen der gesetzten Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung hat im Einvernehmen mit dem AG und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen.

10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt

- 4 Jahre für Bauwerke ab der Abnahme
- 2 Jahre ab Übernahme gegen Empfangsbestätigung bei reinen Lieferaufträgen
- 2 Jahre ab Abnahme bei allen anderen Aufträgen.

Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

10.4 Der AG hat die Wahl, ob der AN die Mängel durch eine Neulieferung gegebenenfalls mit Einbau oder durch eine Reparatur zu beseitigen hat. Entscheidet der AG sich für eine Reparatur, so hat der AN dem AG den merkantilen Minderwert zu ersetzen. Der merkantile Minderwert beträgt 10% des nach der/den Leistungsposition/en festgesetzten Bruttopreises. Den Parteien ist es unbenommen, einen höheren oder einen niedrigeren merkantilen Minderwert nachzuweisen.

10.5 Zeigt der AN nicht innerhalb der gesetzten Frist an, dass er mit der Mängelbeseitigung beginnen werde oder beseitigt der AN die Mängel nicht binnen der gesetzten Frist, so ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Für die Form der Kündigung gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zur Kündigung.

10.6 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente für den Zeitraum der Nachlieferung bzw. Ersetzung von Neuem.

10.7 Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der AG den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der AN dem AG die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des AGs bleiben unberührt.

10.8 Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des ANs zu ändern oder auszuwechseln.

11. Haftung der Vertragsparteien

- 11.1 Der AN haftet für jede von ihm zu vertretende Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Sach-, Personenschäden und Vermögensschäden. Er haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung sowie entgangener Gewinn. Wird der AG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des ANs in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der AN eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 11.2 Die Haftung des AN ist je Schadensereignis begrenzt auf das doppelte des Auftragwertes, mindestens jedoch 100.000 €.
- 11.3 Die Haftung des AN ist je Kalenderjahr begrenzt auf 5.000.000 €.
- 11.4 Die Haftungsbeschränkungen des AN gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.5 Der AG haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist - abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - die Haftung des AGs auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des AGs ausgeschlossen, wobei dies auch für die Haftung seiner Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gilt.

12. Versicherungen

- 12.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten und dem AG durch Versicherungsbestätigung nachzuweisen:

• für Personenschäden	5.000.000 €
• für Sach- und Folgeschäden	5.000.000 €
• für Tätigkeitsschäden	500.000 €
• für Vermögensschäden	500.000 €
• für Umweltschäden	1.000.000 €

Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

- 12.2 Der AN ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- 12.3 Sollte der AN den Nachweis über das Bestehen einer der Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämie nicht vorlegen können, kann der AG nach seiner Wahl entweder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder aber eine oder gegebenenfalls mehrere Versicherungen in der vereinbarten Höhe abschließen und dem AN die Kosten für die Versicherung/en von der vereinbarten Vergütung abziehen. Für die Form der Kündigung gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zur Kündigung.
- 12.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des ANs bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

13. Sicherheiten

- 13.1 Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde, hat der AN eine Vorauszahlungssicherheit in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung vor der Auszahlung der Vorauszahlung zu stellen. Die Vorauszahlungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der AG Eigentum an der Leistung erlangt hat und gegebenenfalls, wenn der AN den Einbau vertragsgemäß vorgenommen hat.
- 13.2 Wenn im Vertrag eine entsprechende Sicherheitsleistung vereinbart wurde, stellt der AN dem AG binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme.
- 13.3 Nach Gefahrübergang bzw. Abnahme der Leistung des ANs wird die Vertragserfüllungssicherheit in eine Gewährleistungssicherheit umgewandelt. Die Höhe der Gewährleistungssicherheit beträgt 5 % der Brutto-Abrechnungssumme.
- 13.4 Die jeweilige Sicherheit wird durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts, durch Nachweis einer entsprechenden Versicherung oder durch Hinterlegung von Geld in der Währung Euro geleistet. Konzernbürgschaften sind nicht zugelassen. Im Falle der Gewährleistungsbürgschaft kann der AG die Sicherheit auch einbehalten. Dem AN steht für die Art und Weise der Leistung der Sicherheiten ein jederzeitiges Austauschrecht zu. Inhaltlich müssen die Bürgschaften den diesbezüglichen Formblättern des AGs entsprechen.

14. Arbeitsgemeinschaften

- 14.1 Arbeitsgemeinschaften haben ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zu benennen, das federführend und von den anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bevollmächtigt ist, für die Arbeitsgemeinschaft Erklärungen abzugeben und Zahlungen anzuweisen sowie für die Arbeitsgemeinschaft Erklärungen und Zahlungen anzunehmen.

- 14.2 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erklären, dass sie gegenüber dem AG für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung unbeschadet der Vereinbarungen im Innenverhältnis für die von ihnen verschuldeten Schäden gesamtschuldnerisch haften.
- 14.3 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich, die Arbeitsgemeinschaft über die Dauer des Projektes aufrecht zu erhalten und Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nur mit Zustimmung des AGs vorzunehmen.

15. Unterauftragnehmer

- 15.1 Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs darf der AN die Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen oder Unterauftragnehmer auswechseln, wobei klargestellt wird, dass mit dem AN nach § 15 AktG verbundene Unternehmen in diesem Sinne ebenfalls als Unterauftragnehmer anzusehen sind. Die Zustimmung des AGs lässt die vertraglichen Verpflichtungen des ANs gegenüber dem AG unberührt. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Unterauftragnehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der AG berechtigt wäre, den Unterauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen.
- 15.2 Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Unterauftragnehmers zu verlangen. In diesem Falle berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den AG zur Verweigerung der Zustimmung.
- 15.3 Der AN ist verpflichtet, seinen Unterauftragnehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat. Er darf insgesamt aber keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind.
- 15.4 Erbringt der AN ohne schriftliche Zustimmung des AGs Leistungen nicht im eigenen Betrieb, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AGs bleiben hiervon unberührt.
- 15.5 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Unterauftragnehmer ausgeführt, hat der AG Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Unterauftragnehmer. Der AN hat auf Aufforderung durch den AG einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.
- 15.6 Der AN darf seine Unterauftragnehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen

mit Dritten, die den AG oder den Unterauftragnehmer daran hindern, Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Unterauftragnehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

16. Rechte an den Leistungen des ANs und Dritten

- 16.1 Der AN überträgt dem AG ohne gesonderte Vergütung mit Abschluss des Vertrages die Rechte zur Verwertung von Vorlagen i. S. d. § 18 UWG und die ausschließlichen, zeitlich unbefristeten, inhaltlich unbeschränkten Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, an den Leistungen des ANs, die aufgrund dieses Vertrages - einschließlich eventueller Optionen und Nachträge - erbracht werden. Der AG nimmt diese Übertragung an.
- 16.2 Das Änderungs-, Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht umfasst auch das Recht des AGs, die Leistung ohne Mitwirkung des ANs zu ändern. Der AN kann nicht verlangen, dass Änderungen usw. allein durch ihn oder einen von ihm benannten Dritten vorgenommen werden. Bei urheberrechtlich geschützten Werken sind Maßnahmen ausgenommen, durch die das Persönlichkeitsrecht des ANs als Urheber verletzt werden würden.
- 16.3 Der AN verschafft dem AG alle nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen - einschließlich optionaler Leistungen und Nachträge - frei von Rechten Dritter. Insbesondere hat er sich die Rechte i.S.d. Absatzes 1 - 2 von Dritten übertragen zu lassen. Sollten Dritte die Übertragung der Rechte verweigern, so darf die vertragliche Leistung des ANs diese Bestandteile, die mit Rechten Dritter verbunden sind, nicht enthalten.
- 16.4 Im Rahmen der vertraglich zu erbringenden Leistungen überträgt der AN ohne gesonderte Vergütung die von Dritten erworbenen Rechte i. S. d. Absätze 1 - 3 mit diesem Vertrag auf den AG. Der AG nimmt diese Übertragung an. Der AN sichert zu, dass mit der Übertragung dieser Rechte keine einmaligen oder laufenden Kosten für den AG anfallen.
- 16.5 Der AG ist berechtigt, die ihm hier übertragenen Rechte an Dritte zu veräußern oder zu übertragen.
- 16.6 Sollte der AG von dritter Seite wegen Verletzung von Rechten in Anspruch genommen werden, deren Übertragung Pflicht des ANs gewesen wäre, so ersetzt der AN dem AG alle dadurch entstandenen und in der Zukunft entstehenden Schäden, sofern dem AN Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

17. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 17.1 Alle dem AN übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungsunterlagen, Urkunden, Datenträger oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben alleiniges Eigentum des AGs.

Sie sind sorgfältig zu verwahren und dürfen durch den AN nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet und ohne Genehmigung des AGs weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

- 17.2 Der AN verpflichtet sich, nach Fertigstellung oder im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses dem AG alle geschäftlichen Unterlagen, wie beispielsweise Berechnungen und Erläuterungen, technische Dokumentationen, Pläne, Schriftverkehr, Sitzungsprotokolle, Informationsmaterial, Bücher u. ä. sowie sonstige geschäftliche Materialien, die vertragsgegenständliche Leistungen zurückzugeben oder Kopien davon zu löschen.
- 17.3 Der AN hat alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt auch über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Sowohl er als auch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichtet. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Vertraulichkeitspflicht, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 17.4 Will der AN über den Vertragsgegenstand eine Veröffentlichung vornehmen, so hat er - mit Ausnahme von urheberrechtlich geschützten Werken - zuvor die Zustimmung des AGs einzuholen. Das gilt auch für die Angabe des Projektes als Referenz.

18. Kündigung

- 18.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn eine von dem Kündigungsempfänger oder im Falle des ANs seines Zulieferers nicht zu vertretende Behinderung länger als ein Monat andauert.
- 18.2 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund steht dem AG neben den sonst in diesem Vertrag genannten Gründen zu, wenn:
- a) Umstände vorliegen, aufgrund derer dem AG das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann,
 - b) über das Vermögen des ANs Insolvenzantrag gestellt wurde,
 - c) die Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - d) der AN sich an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - e) der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist und eines der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf eigenen Wunsch, aufgrund von Insolvenz oder auf Veranlassung der übrigen Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet, da der AG in diesem Fall in der Regel verpflichtet ist, die Leistung neu auszuschreiben.

- 18.3 Im Falle einer Kündigung wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen verliert der AN seinen Anspruch auf vertragliche Vergütung. Die Vergütungsansprüche des ANs im Übrigen werden nicht berührt.
- 18.4 Sofern ein Vergütungsanspruch des ANs für die vor der Kündigung erbrachten Leistungen bestehen sollte, hat der AG das Recht gegen Schadensersatz- und sonstige Forderungen die Aufrechnung zu erklären.
- 18.5 Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Erfüllungsort
Erfüllungsort für die Leistungen (soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders benannt):
Müllheizkraftwerk Burgkirchen
Bruck 110
84508 Burgkirchen/Alz
- 19.2 Nachprüfstelle
Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: +49 /089 /5143 – 647
Fax: +49 /089 /5143 – 767
- 19.3 Rechtswahl
Die Parteien vereinbaren, dass für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und aller damit im Zusammenhang stehender Ansprüche deutsches Recht gilt. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) und der UNIDROIT ist ausgeschlossen.
- 19.4 Änderungen und Ergänzungen
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages haben in Schriftform zu erfolgen. Ebenso die Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformgebotes.
- 19.5 Gerichtsstand
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertrag selbst ist ausschließlich das für den Sitz des AG zuständige Gericht.
- 19.6 Salvatorische Klausel

Sollten dieser Vertrag Lücken aufweisen, so bleibt der Vertrag gültig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Lücke eine Regelung zu finden, die dem Vertragsziel und den wirtschaftlichen Ergebnis dieses Vertrages entspricht.